EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.2.2025
COM(2025) 50 final

2025/0028 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union auf der zwölften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe hinsichtlich der Ersuchen um die Verlängerung spezifischer Ausnahmeregelungen und hinsichtlich der Vorschläge zur Änderung der Anlage A des Übereinkommens zu vertretenden Standpunkt

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union auf der zwölften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (persistent organic pollutants, POP) im Zusammenhang mit der geplanten Annahme von Beschlüssen zur Änderung der Anlage A durch Aufnahme von Chlorparaffinen mit Kohlenstoffkettenlängen im Bereich von C14 bis C17 und Chlorierungsgraden von mindestens 45 Gewichtsprozent (mittelkettige Chlorparaffine, MCCP), Chlorpyrifos und langkettigen Perfluorcarbonsäuren, ihren Salzen und verwandten Verbindungen zu vertreten ist.

MCCP werden als Flammschutzmittel und Weichmacher in Kunststoffen und als Zusatzstoffe in Kühlschmierstoffen verwendet. Die Europäische Chemikalienagentur veröffentlichte Stellungnahmen ihrer wissenschaftlichen Ausschüsse zu einem im Rahmen der REACH-Verordnung vorgelegten Beschränkungsdossier. Beide Ausschüsse befürworteten ein Verbot, hatten jedoch unterschiedliche Auffassungen darüber, ob eine befristete Ausnahmeregelung für die Verwendung in Kühlschmierstoffen gewährt werden sollte. Eine solche Ausnahmeregelung für Kühlschmierstoffe ist in der Empfehlung des Überprüfungsausschusses für persistente organische Schadstoffe (im Folgenden „POP-Überprüfungsausschuss“) an die Konferenz der Vertragsparteien enthalten. Offenbar benötigt die EU für einige Verwendungen in Verteidigungs- sowie Luft- und Raumfahrtanwendungen (Beschichtungen, Schmierstoffe sowie Munition und deren Verpackungen) zusätzliche Ausnahmeregelungen und verlängerte Fristen.

Chlorpyrifos wird weltweit häufig als Insektizid in der Landwirtschaft und als Biozid zur Bekämpfung nichtlandwirtschaftlicher Schädlinge eingesetzt. In der Europäischen Union ist seine Verwendung als Wirkstoff in Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten verboten.

Langkettige Perfluorcarbonsäuren, ihre Salze und verwandte Verbindungen treten in der EU hauptsächlich als unvermeidbare Nebenprodukte bei der Herstellung per- und polyfluorierter Stoffe (PFAS) auf. Außerhalb der EU werden oder wurden sie möglicherweise für eine Reihe von Anwendungen eingesetzt: Industrielle Verwendungen; Elektronikartikel, Medizinprodukte und Laborgeräte; Fotobearbeitung; Tinten; Lebensmittelkontaktmaterialien; Farben, Beschichtungen und Lacke (einschließlich solcher, die auf Baumaterialien aufgebracht werden); Feuerlöschschäume; Spinnstoffe und Kleidung; Körperpflegeprodukte; Reinigungs- und Waschmittel; Skiwachse; Verwendungen in der Automobilindustrie. Die Chemikalien unterliegen in der EU bereits Beschränkungen im Rahmen der REACH-Verordnung mit einer Reihe von Ausnahmeregelungen, die zu den vom POP-Überprüfungsausschuss empfohlenen spezifischen Ausnahmeregelungen gehören oder durch Festlegung eines Werts für unbeabsichtigte Spurenverunreinigungen in der EU abgedeckt werden können.

Darüber hinaus betrifft dieser Vorschlag den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union auf der Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Stockholmer Übereinkommens im Zusammenhang mit dem von Äthiopien unterbreiteten Vorschlag zur Änderung des Eintrags zu UV-328 in Anlage A des Übereinkommens durch Hinzufügung einer spezifischen Ausnahmeregelung für den Luftverkehr zu vertreten ist.

Des Weiteren betrifft dieser Vorschlag den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Zusammenhang mit der geplanten Annahme eines Beschlusses zur Verlängerung spezifischer Ausnahmeregelungen für die Verwendung von Perfluoroctansäure (PFOA), ihren Salzen und PFOA-verwandten Verbindungen sowie von

Perfluoroctansulfonsäure (PFOS), ihren Salzen und Perfluoroctansulfonylfluorid in Feuerlöschschaum zur Bekämpfung von Dämpfen aus Flüssigbrennstoffen und Bränden von Flüssigbrennstoffen (Brandklasse B) in installierten – mobilen wie auch ortsfesten – Systemen, auf der Grundlage von Ersuchen der Republik Korea zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Stockholmer Übereinkommen

Das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (im Folgenden „Übereinkommen“) dient dem Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor persistenten organischen Schadstoffen. Das Übereinkommen trat am 17. Mai 2004 in Kraft. Die Europäische Union ist Vertragspartei des Übereinkommens.[1] Das Übereinkommen bietet einen auf dem Vorsorgeprinzip basierenden Rahmen für die Einstellung der Herstellung, Verwendung, Einfuhr und Ausfuhr von POP, für ihre sichere Handhabung und Entsorgung sowie für die Beseitigung oder Verringerung der Freisetzung bestimmter unbeabsichtigt hergestellter POP.

2.2. Die Konferenz der Vertragsparteien

Die gemäß Artikel 19 des Übereinkommens eingerichtete Konferenz der Vertragsparteien ist das leitende Gremium des Stockholmer Übereinkommens. Dieses Gremium kommt in der Regel alle zwei Jahre zusammen, um die Durchführung des Übereinkommens zu überwachen. Es überprüft auch Chemikalien, die ihm vom Überprüfungsausschuss für persistente organische Schadstoffe (im Folgenden „POP-Überprüfungsausschuss“) zur Prüfung vorgelegt werden.

Die Vertragsparteien unterbreiteten dem Sekretariat gemäß Artikel 8 Absatz 1 des Übereinkommens Vorschläge für die Aufnahme von Chlorparaffinen mit Kohlenstoffkettenlängen im Bereich von C14 bis C17 und Chlorierungsgraden von mindestens 45 Gewichtsprozent, Chlorpyrifos und langkettigen Perfluorcarbonsäuren, ihren Salzen und verwandten Verbindungen in Anlage A des Übereinkommens, die gemäß Artikel 8 Absätze 3 und 4 vom POP-Überprüfungsausschuss geprüft wurden. Der POP-Überprüfungsausschuss empfahl der Konferenz der Vertragsparteien Chlorparaffine mit Kohlenstoffkettenlängen im Bereich von C14 bis C17 und Chlorierungsgraden von mindestens 45 Gewichtsprozent, Chlorpyrifos und langkettige Perfluorcarbonsäuren, ihre Salze und verwandte Verbindungen mit spezifischen Ausnahmeregelungen in Anlage A aufzunehmen. Das Verfahren zur Annahme von Änderungen der Anlagen wird durch Artikel 22 des Übereinkommens geregelt.

Gemäß Artikel 23 des Übereinkommens hat jede Vertragspartei eine Stimme. Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration wie die Europäische Union üben ihr Stimmrecht jedoch mit der Anzahl von Stimmen aus, die der Anzahl der Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind.

2.3. Die vorgesehenen Akte der Konferenz der Vertragsparteien

Die Konferenz der Vertragsparteien wird auf ihrer zwölften ordentlichen Tagung die Annahme von Beschlüssen zur Aufnahme von Chlorparaffinen mit Kohlenstoffkettenlängen im Bereich von C14 bis C17 und Chlorierungsgraden von mindestens 45 Gewichtsprozent, Chlorpyrifos und langkettigen Perfluorcarbonsäuren, ihren Salze und verwandten Verbindungen in Anlage A (Eliminierung), Anlage B (Beschränkung) und/oder Anlage C (unerwünschte Nebenprodukte) des Übereinkommens prüfen.

[1] ABl. L 209 vom 31.7.2006, S. 1.

Zweck der Beschlüsse ist die Aufnahme in die Anlagen A, B und/oder C, die zur Folge hat, dass die Chemikalien Maßnahmen unterliegen, die darauf abzielen, ihre Herstellung und Verwendung zu beenden oder zu beschränken, einschließlich der Verringerung oder Verhinderung der Freisetzung unbeabsichtigt hergestellter POP.

Darüber hinaus wird die Konferenz der Vertragsparteien einen von Äthiopien unterbreiteten Vorschlag zur Änderung der Anlage A des Übereinkommens durch Hinzufügung einer spezifischen Ausnahmeregelung für bestimmte Verwendungen von UV-328 in zivilen und militärischen Luftfahrzeugen, einschließlich relevanter Ersatzteile, prüfen. UV-328 war ohne diese spezifischen Ausnahmeregelungen mit dem Beschluss SC-11/11 in Anlage A des Stockholmer Übereinkommens aufgenommen worden, da zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt war, dass solchen Ausnahmeregelungen notwendig sind. Interessenträger aus der Industrie hatten in jüngster Zeit festgestellt, dass solche Ausnahmeregelungen notwendig sind, und dies einigen Vertragsparteien mitgeteilt.

Die vorgesehenen Akte werden für die Vertragsparteien bindend sein, da Artikel 22 Absatz 4 des Übereinkommens Folgendes vorsieht: „Der Vorschlag von Änderungen der Anlage A, B oder C, die Beschlussfassung darüber und das Inkrafttreten derselben unterliegen demselben Verfahren wie der Vorschlag weiterer Anlagen des Übereinkommens, die Beschlussfassung darüber und das Inkrafttreten derselben, wobei jedoch eine Änderung der Anlage A, B oder C für eine Vertragspartei nicht in Kraft tritt, die eine Erklärung hinsichtlich der Änderung dieser Anlagen nach Artikel 25 Absatz 4 abgegeben hat; in diesem Fall tritt eine derartige Änderung für diese Vertragspartei am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung ihrer sich auf diese Änderung beziehenden Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde beim Verwahrer in Kraft.“

Des Weiteren wird die Konferenz der Vertragsparteien Ersuchen der Republik Korea zur Verlängerung spezifischer Ausnahmeregelungen für die Verwendung von Perfluoroctansäure (PFOA), ihren Salzen und PFOA-verwandten Verbindungen sowie von Perfluoroctansulfonsäure (PFOS), ihren Salzen und Perfluoroctansulfonylfluorid in Feuerlöschschaum zur Bekämpfung von Dämpfen aus Flüssigbrennstoffen und Bränden von Flüssigbrennstoffen (Brandklasse B) in installierten – mobilen wie auch ortsfesten – Systemen prüfen. Die Konferenz der Vertragsparteien muss gemäß Artikel 4 Absatz 7 des Übereinkommens über die Verschiebung des Datums des Erlöschens dieser spezifischen Ausnahmeregelungen um einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren beschließen.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der zwölften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe zu vertreten ist, sollte darin bestehen, die Aufnahme von Chlorparaffinen mit Kohlenstoffkettenlängen im Bereich von C14 bis C17 und Chlorierungsgraden von mindestens 45 Gewichtsprozent (mittelkettige Chlorparaffine, MCCP), Chlorpyrifos und langkettigen Perfluorcarbonsäuren, ihren Salzen und verwandten Verbindungen in Anlage A im Einklang mit den entsprechenden Empfehlungen des POP-Überprüfungsausschusses zu unterstützen, außer in Bezug auf MCCP, da die Union offenbar zusätzliche spezifische Ausnahmeregelungen zur Verwendung in bestimmten Verteidigungs- sowie Luft- und Raumfahrtanwendungen (Beschichtungen, Schmierstoffe sowie Munition und deren Verpackungen) und eine Verlängerung der Fristen für bestimmte Verwendungen in Verteidigungs- sowie Luft- und Raumfahrtanwendungen benötigt. Dieser Bedarf wurde von Interessenträgern aus den Bereichen Verteidigung sowie Luft- und Raumfahrt mitgeteilt und beruht auf Informationen über die derzeitige Verwendung von MCCP.

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 des Übereinkommens haben Vertragsparteien dem Sekretariat Vorschläge für die Aufnahme von MCCP, Chlorpyrifos und langkettigen Perfluorcarbonsäuren, ihren Salzen und verwandten Verbindungen in Anlage A des Übereinkommens unterbreitet, die vom POP-Überprüfungsausschuss gemäß Artikel 8 Absätze 3 und 4 geprüft wurden. Der POP-Überprüfungsausschuss hat die Vorschläge anhand der Bewertungskriterien gemäß Anlage D des Übereinkommens geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass die Kriterien erfüllt sind. Nachdem der POP-Überprüfungsausschuss die Risikoprofile für MCCP, Chlorpyrifos und langkettige Perfluorcarbonsäuren, ihre Salze und verwandte Verbindungen bewertet hatte und zu dem Schluss gekommen war, dass diese Stoffe aufgrund ihres großräumigen Transports in der Umwelt wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt haben, sodass globale Maßnahmen gerechtfertigt sind, empfahl er der Konferenz der Vertragsparteien, die Aufnahme von MCCP, Chlorpyrifos und langkettigen Perfluorcarbonsäuren, ihren Salzen und verwandten Verbindungen in Anlage A mit spezifischen Ausnahmeregelungen zu prüfen.

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor der weiteren Freisetzung von MCCP, Chlorpyrifos und langkettigen Perfluorcarbonsäuren, ihren Salzen und verwandten Verbindungen ist es notwendig, die Herstellung und Verwendung dieser Chemikalien auf globaler Ebene zu verringern oder zu beenden und ihre Aufnahme in die entsprechenden Anlagen des Übereinkommens zu unterstützen. Der Vorschlag steht mit der Verordnung (EU) 2019/1021, mit der das Stockholmer Übereinkommen in der Union umgesetzt wird, im Einklang und ergänzt diese. Er entspricht voll und ganz dem Ziel, die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor persistenten organischen Schadstoffen zu schützen.

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der zwölften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Stockholmer Übereinkommens in Bezug auf den von Äthiopien unterbreiteten Vorschlag zur Änderung der Anlage A des Übereinkommens durch Hinzufügung einer spezifischen Ausnahmeregelung für bestimmte Verwendungen von UV-328 in zivilen und militärischen Luftfahrzeugen, einschließlich relevanter Ersatzteile, zu vertreten ist, sollte darin bestehen, die Hinzufügung dieser spezifischen Ausnahmeregelungen zu unterstützen, sofern spezifische Informationen vorliegen, die die Notwendigkeit dieser Ausnahmeregelungen rechtfertigen, da die Ermittlung von Alternativen eine gewisse Zeit erfordert und die Lebensdauer der Teile, in denen UV-328 verwendet wird, in diesen Anwendungen recht lang ist. Wenn solche spezifischen Ausnahmeregelungen gewährt werden, sollten sie so kurz wie möglich sein, um eine möglichst rasche Einstellung der Verwendung von UV-328 in diesen Anwendungen zu gewährleisten.

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der zwölften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Stockholmer Übereinkommens in Bezug auf das Ersuchen der Republik Korea auf Verlängerung der Fristen bestimmter spezifischer Ausnahmeregelungen für die Verwendung von Perfluoroctansäure (PFOA), ihren Salzen und PFOA-verwandten Verbindungen sowie Perfluoroctansulfonsäure, ihren Salzen und Perfluoroctansulfonylfluorid zu vertreten ist, sollte darin bestehen, die Ersuchen zu unterstützen, da die Republik Korea mehr Zeit benötigt, um die jeweiligen Verwendungen auch durch Ermittlung von Alternativen vollständig einzustellen.

In Bezug auf Chlorpyrifos steht der Vorschlag mit der allgemeinen Ausrichtung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in Bezug auf PBT-Stoffe im Einklang, da beide Verordnungen Kriterien vorsehen, nach denen das Inverkehrbringen und die Verwendung von PBT-Wirkstoffen grundsätzlich nicht zulässig sind. In Bezug auf MCCP und langkettige Perfluorcarbonsäuren, ihre Salze und verwandte

Verbindungen wird in einem Papier über das gemeinsame Verständnis[2] das Verhältnis zwischen dem Stockholmer Übereinkommen, der Verordnung (EU) 2019/1021 und der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Bezug auf Beschränkungen und Zulassungsanforderungen untersucht, um Kohärenz zu gewährleisten.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber … erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“[3].

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Die Konferenz der Vertragsparteien ist ein Gremium, das durch eine Übereinkunft, nämlich das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe, eingesetzt wurde.

Die Akte, die die Konferenz der Vertragsparteien annehmen soll, stellen Akte mit Rechtswirkung dar. Die vorgesehenen Akte werden nach Artikel 22 des Stockholmer Übereinkommens völkerrechtlich bindend sein und müssen in der Verordnung (EU) 2019/1021 umgesetzt werden.

Der institutionelle Rahmen der Übereinkunft wird durch die vorgesehenen Akte weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptzweck und Inhalt des vorgesehenen Akts betreffen die Umwelt.

---

[2] http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/reach/special-cases_en

[3] Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

Somit ist Artikel 192 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

2025/0028 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union auf der zwölften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe hinsichtlich der Ersuchen um die Verlängerung spezifischer Ausnahmeregelungen und hinsichtlich der Vorschläge zur Änderung der Anlage A des Übereinkommens zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das mit dem Beschluss 2006/507/EG des Rates[4] von der Union geschlossene Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (im Folgenden „Übereinkommen“) trat am 17. Mai 2004 in Kraft.

(2) Gemäß Artikel 8 des Übereinkommens kann die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens Chemikalien in die Anlagen A, B und/oder C des Übereinkommens aufnehmen und Kontrollmaßnahmen zu diesen Chemikalien festlegen.

(3) Die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens wird auf ihrer zwölften Tagung voraussichtlich Beschlüsse zur Aufnahme weiterer Chemikalien in Anlage A des Übereinkommens annehmen.

(4) Es ist angebracht, den im Namen der Union auf der Tagung der Konferenz der Vertragsparteien zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da die Beschlüsse für die Union bindend sein werden.

(5) Zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor der weiteren Freisetzung von Chlorparaffinen mit Kohlenstoffkettenlängen im Bereich von C14 bis C17 und Chlorierungsgraden von mindestens 45 Gewichtsprozent, Chlorpyrifos und langkettigen Perfluorcarbonsäuren, ihren Salzen und verwandten Verbindungen ist es notwendig, die Herstellung und Verwendung dieser Chemikalien auf globaler Ebene zu verringern oder zu beenden und ihre Aufnahme in die entsprechenden Anlagen des Übereinkommens zu unterstützen.

(6) Da der Überprüfungsausschuss für persistente organische Schadstoffe (persistent organic pollutants, POP) festgestellt hat, dass bestimmte spezifische Ausnahmeregelungen für alle drei Chemikalien erforderlich sind, um unter anderem durch Ermittlung von Alternativen Zeit für die schrittweise Einstellung ihrer Verwendung zu ermöglichen, sollten bestimmte befristete spezifische

[4] Beschluss 2006/507/EG des Rates vom 14. Oktober 2004 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 209 vom 31.7.2006, S. 1).

Ausnahmeregellungen gewährt werden, von denen einige von der Union benötigt werden.

(7) Der Anwendungsbereich der vom Überprüfungsausschuss für persistente organische Schadstoffe (im Folgenden „POP-Überprüfungsausschuss“) empfohlenen spezifischen Ausnahmeregelungen für Chlorparaffine mit Kohlenstoffkettenlängen im Bereich von C14 bis C17 und Chlorierungsgraden von mindestens 45 Gewichtsprozent erstreckt sich nicht auf alle Verwendungen, die die Union vor Abschluss der Umstellung auf Alternativen benötigt, sodass die Union um die Hinzufügung spezifischer Ausnahmeregelungen für die Verwendung in bestimmten Verteidigungs- sowie Luft- und Raumfahrtanwendungen (Beschichtungen, Schmierstoffe sowie Munition und deren Verpackungen) und erforderlichenfalls um längere Fristen ersuchen sollte, um die Ermittlung von Alternativen und die Substitution in diesen stark regulierten Sektoren zu ermöglichen.

(8) Um einen angemessenen Zeitraum für die Ermittlung von Alternativen und für die Verwendung bestimmter Ersatzteile im Luftverkehrssektor einzuräumen, ist es erforderlich, die weitere Verwendung von UV-328 in zivilen und militärischen Luftfahrzeugen, einschließlich relevanter Ersatzteile, zuzulassen und somit den Vorschlag Äthiopiens zu unterstützen, die entsprechende spezifische Ausnahmeregelung dem Eintrag zu UV-328 in Anlage A des Übereinkommens hinzuzufügen.

(9) Damit der Republik Korea mehr Zeit zur Verfügung steht, um Alternativen für die Verwendung von Perfluoroctansäure (PFOA), ihren Salzen und PFOA-verwandten Verbindungen sowie von Perfluoroctansulfonsäure (PFOS), ihren Salzen und Perfluoroctansulfonylfluorid in Feuerlöschschaum zur Bekämpfung von Dämpfen aus Flüssigbrennstoffen und Bränden von Flüssigbrennstoffen (Brandklasse B) in installierten – mobilen wie auch ortsfesten – Systemen zu ermitteln, sollte dem Ersuchen der Republik Korea auf Verlängerung der Fristen dieser spezifischen Ausnahmeregelungen für die Verwendung von Perfluoroctansäure (PFOA), ihren Salzen und PFOA-verwandten Verbindungen sowie Perfluoroctansulfonsäure (PFOS), ihren Salzen und Perfluoroctansulfonylfluorid entsprochen werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der zwölften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe und auf jeder nachfolgenden Tagung der Konferenz der Vertragsparteien zu vertreten ist, auf der die Aufnahme der unter den Buchstaben a, b und c genannten Chemikalien auf der Tagesordnung steht, besteht darin, unter gebührender Berücksichtigung der einschlägigen Empfehlungen des Überprüfungsausschusses für persistente organische Schadstoffe (im Folgenden „POP-Überprüfungsausschuss“)

(a) die Aufnahme von Chlorparaffinen mit Kohlenstoffkettenlängen im Bereich von C14 bis C17 und Chlorierungsgraden von mindestens 45 Gewichtsprozent mit den vom POP-Überprüfungsausschuss empfohlenen spezifischen Ausnahmen in Anlage A zu unterstützen, wobei jedoch die Möglichkeit bestehen sollte, um zusätzliche spezifische Ausnahmeregelungen für die Verwendung in bestimmten Verteidigungs- sowie Luft- und Raumfahrtanwendungen (Beschichtungen, Schmierstoffe sowie Munition und deren Verpackungen) und eine Verlängerung der Fristen für einige

Ausnahmeregelungen für Verteidigungs- sowie Luft- und Raumfahrtanwendungen bis 2041 und für Ersatzteile bis 2046 zu ersuchen;

(b) die Aufnahme von Chlorpyrifos in Anlage A mit den vom POP-Überprüfungsausschuss empfohlenen spezifischen Ausnahmeregelungen zu unterstützen;

(c) die Aufnahme von langkettigen Perfluorcarbonsäuren, ihren Salzen und verwandten Verbindungen in Anlage A mit den vom POP-Überprüfungsausschuss empfohlenen spezifischen Ausnahmeregelungen zu unterstützen.

Artikel 2

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der zwölften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe und auf jeder nachfolgenden Tagung der Konferenz der Vertragsparteien zu vertreten ist, auf der der Vorschlag Äthiopiens auf der Tagesordnung steht, besteht darin, den von Äthiopien unterbreiteten Vorschlag zur Änderung von Anlage A des Übereinkommens durch Hinzufügung einer spezifischen Ausnahmeregelung für bestimmte Verwendungen von UV-328 in zivilen und militärischen Luftfahrzeugen, einschließlich relevanter Ersatzteile, zu unterstützen.

Artikel 3

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der zwölften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe und auf jeder nachfolgenden Tagung der Konferenz der Vertragsparteien zu vertreten ist, auf der das Ersuchen der Republik Korea auf der Tagesordnung steht, besteht darin, dem Ersuchen der Republik Korea zur Verlängerung spezifischer Ausnahmeregelungen für die Verwendung von Perfluoroctansäure (PFOA), ihren Salzen und PFOA-verwandten Verbindungen sowie von Perfluoroctansulfonsäure (PFOS), ihren Salzen und Perfluoroctansulfonylfluorid in Feuerlöschschaum zur Bekämpfung von Dämpfen aus Flüssigbrennstoffen und Bränden von Flüssigbrennstoffen (Brandklasse B) in installierten – mobilen wie auch ortsfesten – Systemen zu entsprechen.

Artikel 4

Der in Artikel 1 genannte Standpunkt kann unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf der zwölften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und jeder nachfolgenden Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, auf der der Punkt auf der Tagesordnung steht, von Vertretern der Union im Benehmen mit den Mitgliedstaaten während Koordinierungssitzungen vor Ort ohne weiteren Beschluss des Rates präzisiert werden.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin